Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4679

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Fl 1/1/69

Bonn, den 27. August 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Durchfuhr von frischem Fleisch durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach einem anderen Mitgliedstaat

eine Verordnung des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Durchfuhr von Rindern und Schweinen durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach einem anderen Mitgliedstaat.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. August 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information werden gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelten Begründungen beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Durchfuhr von frischem Fleisch durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach einem anderen Mitgliedstaat

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, in Erwägung nachstehender Gründe:

Der innergemeinschaftliche Handelsverkehr mit frischem Fleisch ist in der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch [1]), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 25. Oktober 1966 [2]), geregelt. Eine Regelung für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern ist vorgesehen.

Es ist erforderlich, auch für die Durchfuhr von frischem Fleisch durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eine Gemeinschaftsregelung vorzusehen.

Weil bei einer Durchfuhr von frischem Fleisch die Gefahr der Verbreitung von Tierkrankheiten im Durchfuhrland nur sehr gering ist, ist es möglich, hierfür weniger strenge Vorschriften vorzusehen als bei einer Einfuhr. Dies gilt insbesondere für die ununterbrochene Durchfuhr.

Besondere Vorschriften müssen auch für eine unter Zollkontrolle durchgeführte vorübergehende Zwischenlagerung von frischem Fleisch vorgesehen werden; diese Zwischenlagerung muß in einem anerkannten Kühlhaus und unter amtstierärztlicher Aufsicht durchgeführt werden und das einzulagernde Fleisch muß von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung des Versandlandes begleitet sein.

Es ist zweckmäßig, das Durchfuhrland zu verpflichten, die Durchfuhr oder die vorübergehende Zwischenlagerung von frischem Fleisch zuzulassen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, dieses Land muß jedoch die Möglichkeit haben, besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn dies aus gesundheitlichen oder viehseuchenrechtlichen Gründen erforderlich ist.

Um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, die Gründe zu beurteilen, die zu einem Durchfuhr- oder Zwischenlagerungsverbot oder zu bestimmten besonderen Maßnahmen geführt haben, ist es angebracht, daß die Begründungen hierfür dem Absender oder seinem Bevollmächtigten bekanntgegeben werden.

Für die Weiterbeförderung von frischem Fleisch nach einer vorübergehenden Zwischenlagerung an ihren Bestimmungsort müssen Zertifikate vorgesehen werden, die dem Empfänger die Gewähr geben, daß dieses Fleisch die notwendigen gesundheitlichen und viehseuchenrechtlichen Bedingungen erfüllt.

Es ist erforderlich, daß die Gefahren epizootischer Krankheiten und die notwendigen Abwehrmaßnahmen in gleicher Weise in der ganzen Gemeinschaft beurteilt werden; hierfür wird ein gemeinschaftliches Dringlichkeitsverfahren des durch Entscheidung des Rates vom 15. Oktober 1968 geschaffenen Ständigen Veterinär-Ausschusses vorgesehen, gemäß dem etwaige von einem Mitgliedstaat getroffene Maßnahmen in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission abgeändert oder aufgehoben werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung betrifft die Durchfuhr in Transportmitteln von frischem Fleisch durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach einem anderen Mitgliedstaat ohne Umladung sowohl bei Herkunft des Fleisches aus einem Mitgliedstaat als auch bei Herkunft aus einem Drittland.

Diese Verordnung betrifft jedoch auch die vorübergehende Zwischenlagerung von aus einem Mitgliedstaat stammenden frischem Fleisch unter Zollsicherung, unter der Bedingung, daß dieses frische Fleisch keiner Behandlung oder Verarbeitung, mit Ausnahme einer Kältebehandlung, unterzogen wird.

Als Umladung nach Absatz 1 gilt jedoch nicht das Verbringen in einem Hafen oder auf einem Flughafengelände aus einem Transportmittel in ein anderes unter der Voraussetzung, daß das frische Fleisch während dieser Umladung den Kai oder das Flughafengelände nicht verläßt.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) frisches Fleisch: Fleisch im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch;

b) Durchfuhrland: Mitgliedstaat, durch den eine Durchfuhr nach Artikel 1 stattfindet;

c) Versandland: Staat, in dem das frische Fleisch gewonnen wurde und von dem aus es durch ein Durchfuhrland in einen Mitgliedstaat befördert wird;

d) Bestimmungsland: Mitgliedstaat, in den frisches Fleisch aus einem Versandland durch ein Durchfuhrland befördert wird;

e) Transportmittel: zur Beförderung von frischem Fleisch benutzte Lastkraftwagen, Eisenbahnwagen, Schiffe und Luftfahrzeuge;

f) amtlicher Tierarzt: von der zuständigen Zentralbehörde des betreffenden Staates bezeichneter Tierarzt;

g) Genußtauglichkeitsbescheinigung: die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der vorerwähnten Richtlinie vom 26. Juni 1964 vorgesehene Bescheinigung.

Artikel 3

(1) Unbeschadet des Artikels 7 darf das Durchfuhrland die Durchfuhr von frischem Fleisch ohne Umladung nicht verbieten, es sei denn, das Bestimmungsland hat das Verbringen von frischem Fleisch in sein Hoheitsgebiet aus diesem Versandland untersagt oder vorübergehend untersagt.

(2) Unbeschadet des Artikels 7 darf das Durchfuhrland die vorübergehende Zwischenlagerung von frischem Fleisch, das von der Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist, auf seinem Hoheitsgebiet im Sinne des Artikels 1 nicht verbieten.

Artikel 4

Das Durchfuhrland kann entsprechende Maßnahmen, einschließlich der Vernichtung des frischen Fleisches, ergreifen, wenn:

a) das Bestimmungsland die Annahme des frischen Fleisches verweigert und das Versandland oder ein anderes Durchfuhrland eine Rückbeförderung des frischen Fleisches ablehnt;

b) sich diese Vernichtung aus gesundheitlichen oder viehseuchenrechtlichen Gründen rechtfertigt.

Artikel 5

Entscheidungen der zuständigen Behörde des Durchfuhrlandes über eine Verweigerung der Durchfuhr von frischem Fleisch aufgrund der Tatsache, daß die in Artikel 3 vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sowie nach Artikel 4 getroffene Entscheidungen sind dem Absender oder seinem Bevollmächtigten mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Im Durchfuhrland ist die vorübergehende Zwischenlagerung von frischem Fleisch nach Artikel 1 unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes in Kühlhäusern, die den in Artikel 4 Absätze 1 und 4 und in Kapitel IX der Anlage I der vorerwähnten Richtlinie vom 26. Juni 1964 vorgesehenen Bedingungen entsprechen, durchzuführen.

(2) Frisches Fleisch, das nach einer vorübergehenden Zwischenlagerung im Sinne des Artikels 1 im Durchfuhrland nach dem Bestimmungsland weiterbefördert wird, muß begleitet sein,

a) wenn es sich um die ungeteilte Sendung handelt, von der vom Versandland ausgestellten Genußtauglichkeitsbescheinigung und von der Urschrift einer Bescheinigung, die nach Inhalt und Form dem Muster 1 der Anlage entspricht und zumindest in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt ist;

b) wenn es sich nur um einen Teil der eingelagerten Sendung handelt, von einer von der zuständigen Behörde beglaubigten Fotokopie der Urschrift der Genußtauglichkeitsbescheinigung sowie von der Urschrift einer Bescheinigung, die nach Inhalt und Form dem Muster 2 der Anlage entspricht und zumindest in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt ist.

Artikel 7

(1) Das Durchfuhrland kann, falls die Gefahr einer Ausbreitung von Tierkrankheiten durch die Durchfuhr vom frischem Fleisch aus einem Mitgliedstaat besteht, folgende Maßnahmen ergreifen:

a) bei Ausbruch einer Viehseuche im Versandland kann er diese Durchfuhr von frischem Fleisch aus den verseuchten Teilen des Hoheitsgebietes dieses Landes vorübergehend verbieten oder beschränken;

b) im Falle einer epizootischen Ausbreitung oder des Auftretens einer neuen schweren ansteckenden Tierkrankheit kann er diese Durchfuhr von frischem Fleisch aus dem gesamten Hoheitsgebiet dieses Landes vorübergehend verbieten oder beschränken.

(2) Die von einem Durchfuhrland nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen sowie die Aufhebung solcher Maßnahmen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter genauer Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Gemäß dem Verfahren des Artikels 8 können die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so unterbreitet der

Vertreter der Kommission dem durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, im folgenden „Ausschuß" genannt, einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften.

Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf binnen zwei Tagen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(2)

a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen, nachdem ihm der Vorschlag übermittel worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

Artikel 9

(1) Diese Verordnung wird ab 1. Oktober 1969 angewendet.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Verordnung erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Diese Verordnung ist in allen ihrer Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage

Muster 1

Bescheinigung
des Durchfuhrlandes für frisches Fleisch [1]), das aus einem Mitgliedstaat stammt und nach vorübergehender Zwischenlagerung in seiner Gesamtheit in einen anderen Mitgliedstaat versandt wird

Nr. ....
(fakultativ)

Durchfuhrland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Identifizierung und Herkunft des Fleisches:
siehe beiliegende Genußtauglichkeits-Bescheinigung
des Versandlandes ....
Nr. .... vom ....

II. Bestimmung des Fleisches: ....
Das Fleisch wird weiterversandt von: ....
(Versandort im Durchfuhrland)
nach: ....
(Bestimmungsort und -land)
mit folgendem Transportmittel [2]): ....
Name und Anschrift des Empfängers: ....
....

III. Bescheinigung:
Der Unterzeichnete bescheinigt folgendes:
a) das vorstehend bezeichnete Fleisch ist in dem zugelassenen Kühlhaus gelagert worden;
b) bei der Lagerung sind die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch beachtet worden;
c) die Transportmittel und die Ladebedingungen für die Weiterbeförderung des Fleisches im Durchfuhrland entsprechen den in der vorerwähnten Richtlinie genannten hygienischen Anforderungen.

Ausgefertigt in .... am ....

Siegel:

....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Anlage: Genußtauglichkeits-Bescheinigung

[1]) Frisches Fleisch im Sinne der in Abschnitt III Buchstabe b dieser Bescheinigung erwähnten Richtlinie sind alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden; diese Teile dürfen einer auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden sein; als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

[2]) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

Muster 2

Bescheinigung
des Durchfuhrlandes für einen Teil des frischen Fleisches [1], das aus einem Mitgliedstaat stammt und nach vorübergehender Zwischenlagerung im Durchfuhrland nach einem anderen Mitgliedstaat versandt wird

Nr. ....
(fakultativ)

Durchfuhrland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von: ....
(Tiergattung)

Art der Teile: ....

Art der Verpackung: ....

Zahl der Packstücke oder Teile: ....

Nettogewicht: ....

II. Herkunft des Fleisches: siehe beigefügte Fotokopie der Urschrift der Genußtauglichkeitsbescheinigung.

III. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von: ....
(Versandort im Durchfuhrland)

nach: ....
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel [2]: ....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

IV. Hygienische Voraussetzungen: siehe beigefügte Fotokopie der Urschrift der Genußtauglichkeitsbescheinigung.

V. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt folgendes:

a) das vorstehend bezeichnete Fleisch ist im Durchfuhrland in einem amtlich zugelassenen Kühlhaus gelagert worden;

b) für die Lagerung des Fleisches im Durchfuhrland sind die in der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch genannten Bedingungen beachtet worden;

---

[1] Frisches Fleisch im Sinne der in Abschnitt VI Buchstabe b dieser Bescheinigung erwähnten Richtlinie sind alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden; diese Teile dürfen einer auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden sein; als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

[2] Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

c) die Transportmittel und die Ladebedingungen für die Weiterbeförderung des Fleisches im Durchfuhrland entsprechen den in der vorerwähnten Richtlinie genannten hygienischen Anforderungen.

Siegel:

Ausgefertigt in ....

am ....

....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

Begründung

1. Die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch [1]) war die erste einer Reihe von Vorschriften, die es zur Aufgabe haben, alle veterinärrechtlichen Normen, die den Schutz der Gesundheit des Menschen auf dem Gebiet des Handels mit tierischen Produkten bezwecken, zu harmonisieren und allmählich sogar zu vereinheitlichen. Sie beinhaltet eine erste detaillierte Regelung bestimmter veterinärrechtlicher Probleme und bezeichnet ferner die Gebiete, auf denen eine weitergehende Harmonisierung nötig ist, kündigt deren Durchführung bereits an und sieht in einigen Fällen vorläufige Regelungen vor.

Diese Richtlinie erstreckt sich aber nur auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, d. h. nur auf das Fleisch, das aus einem Mitgliedstaat als Versandland in einen anderen Mitgliedstaat als Bestimmungsland verbracht wird.

Der beigefügte Entwurf einer Verordnung stellt eine weitere Stufe in der Aufstellung einheitlicher Bestimmungen dar, die an die Stelle der bisherigen voneinander abweichenden veterinärrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten treten sollen. Er zielt darauf ab, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei der Durchfuhr und bei der vorübergehenden Zwischenlagerung von frischem Fleisch zu harmonisieren und einheitliche, gesundheitliche und viehseuchenrechtliche Voraussetzungen zu schaffen, damit sowohl der Verbraucher als auch der Viehbestand so weitgehend wie möglich geschützt und die Durchfuhr so wenig wie möglich behindert werden.

2. Rechtsgrundlage dieser Verordnung ist Artikel 43; die juristischen Einwände gegen alle bisher auf dem Gebiet der Harmonisierung des Veterinärrechts vorgelegten Entwürfe von Richtlinien betreffen gleichfalls diesen Entwurf.

3. Die ununterbrochene Durchfuhr von frischem Fleisch durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates bringt für dieses Land nur geringe Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier mit sich. Es ist daher auch nicht erforderlich, strenge Regelungen und insbesondere auch nicht erforderlich, unterschiedliche Regelungen zu treffen für Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten und für Fleisch aus Drittländern.

Das Durchfuhrland muß daher zur Sicherstellung eines reibungslosen Handelsverkehrs verpflichtet sein, die ununterbrochene Durchfuhr von frischem Fleisch ohne besondere Bedingungen zuzulassen, es sei denn, das Bestimmungsland hat allgemein das Verbringen von Fleisch in sein Hoheitsgebiet aus diesem Versandland untersagt.

Andererseits muß dem Durchfuhrland aber auch das Recht gegeben werden, entsprechende Maßnahmen, eventuell Vernichtung des Fleisches, zu ergreifen, wenn das Bestimmungsland die Annahme des Fleisches verweigert und das Versandland oder ein anderes Durchfuhrland die Rückbeförderung nicht zuläßt oder wenn während der Durchfuhr festgestellt wird, daß das Fleisch untauglich zum Genuß für Menschen ist.

Das Rechtsmittelverfahren bezüglich der von der zuständigen Behörde des Durchfuhrlandes getroffenen Maßnahmen wickelt sich weiterhin nach nationalem Recht ab, jedoch verpflichtet die Richtlinie die zuständige Behörde des Durchfuhrlandes in jedem Fall zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung in den genannten Fällen an den Eigentümer unter genauer Begründung.

4. Wenn es auch nicht für erforderlich gehalten wird, für die ununterbrochene Durchfuhr von frischem Fleisch besondere Bedingungen für das Fleisch vorzusehen, so erscheint es doch notwendig, für eine vorübergehende Zwischenlagerung gewisse gesundheitliche und viehseuchenrechtliche Bedingungen an das Fleisch zu stellen, weil in diesem Falle eine größere Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier im Durchfuhr- und im Bestimmungsland besteht. Das aus einem Mitgliedstaat kommende Fleisch, denn nur dieser Fall wird, wenn es sich um eine Zwischenlagerung handelt, in dieser Verordnung behandelt, soll daher die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nach der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 erforderlichen Bedingungen erfüllen und daher von einem Zertifikat begleitet sein. Das Durchfuhrland ist darüber hinaus verpflichtet, die Zwischenlagerung des Fleisches unter die Aufsicht eines amtlichen Tierarztes zu stellen.

Das Durchfuhrland muß dafür sorgen, daß jede Fleischsendung nach einer Zwischenlagerung bis zum Empfangsland von einer von einem amtlichen Tierarzt ausgestellten Bescheinigung begleitet ist, die den Beweis erbringen soll, daß das Fleisch die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr erforderlichen gesundheitlichen Bedingungen erfüllt und nach den Bestimmungen dieser Verordnung gelagert worden ist.

5. Andererseits muß in allen in dieser Verordnung behandelten Fällen dem Durchfuhrland das Recht gegeben werden, bestimmte einschränkende Maßnahmen zu ergreifen, wenn in dem Versandland Viehseuchen auftreten und durch das Fleisch aus diesem Land oder aus Gebieten dieses Landes diese Viehseuche im Durchgangsland verbreitet werden könnte. Ihm wird hierbei jedoch eine Mitteilungspflicht gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission auferlegt.

Wegen der Bedeutung einer solchen Maßnahme für alle Mitgliedstaaten wird ein Verfahren vorgesehen,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964

gemäß dem gegebenenfalls auf gemeinschaftlicher Ebene über die Maßnahmen entschieden werden soll.

6. Für diese Gemeinschaftsregelung ist die Form der Verordnung gewählt worden, die wohl die angemessenste Rechtsform darstellt.

7. Mit Rücksicht darauf, daß diese Verordnung eine Ergänzung der bereits seit dem 30. Juni 1965 in Kraft befindlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch darstellt, ist es wünschenswert, daß diese Vorschriften für die Durchfuhr so schnell wie möglich in Kraft gesetzt werden.

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen bei der Durchfuhr von Rindern und Schweinen durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach einem anderen Mitgliedstaat

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der innergemeinschaftliche Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ist in der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1]), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 25. Oktober 1966 [2]), geregelt. Eine Regelung für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Drittländern ist vorgesehen.

Es ist erforderlich, eine Gemeinschaftsregelung auch für die Durchfuhr von Rindern und Schweinen durch einen Mitgliedstaat vorzusehen, um eine Verbreitung von Tierkrankheiten bei der Durchfuhr zu verhindern.

Da bei einer Durchfuhr der Aufenthalt der Tiere auf dem Hoheitsgebiet des Durchfuhrlandes begrenzt ist, ist es möglich, in diesem Falle nicht die gleichen strengen Voraussetzungen zu fordern wie sie für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder für die Einfuhr aus Drittländern vorgesehen sind.

Um die Gefahr der Verbreitung von Tierkrankheiten zu verringern, muß dem Durchfuhrland die Verpflichtung auferlegt werden, die Tiere in der kürzestmöglichen Zeit durch sein Hoheitsgebiet zu befördern.

Das Durchfuhrland muß weiterhin die Durchfuhr zulassen, wenn bestimmte viehseuchenrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Durchfuhrland muß die Möglichkeit haben, die Durchfuhr zu verbieten oder einzuschränken, wenn durch das Auftreten von Viehseuchen im Versandland die Gefahr der Verbreitung der Viehseuche besteht, und es muß darüber hinaus auch die Möglichkeit haben, besondere Maßnahmen zu treffen, wenn während der Durchfuhr eine ansteckende Tierkrankheit festgestellt wird und die Gefahr der Ausbreitung besteht.

Dem Bestimmungsland muß die Verpflichtung auferlegt werden, die Tiere anzunehmen, damit nicht das Durchfuhrland bei jeder Durchfuhr das Risiko eingeht, mit Tieren belastet zu werden, die es nicht haben will.

Um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, die Gründe zu beurteilen, die zu einem Durchfuhrverbot oder zu bestimmten besonderen Maßnahmen geführt haben, ist es angebracht, daß die Begründungen hierfür dem Absender oder seinem Bevollmächtigten bekanntgegeben werden.

Es ist erforderlich, daß die Gefahren solcher Krankheiten und die notwendigen Abwehrmaßnahmen in gleicher Weise in der ganzen Gemeinschaft beurteilt werden; hierfür wird ein gemeinschaftliches Dringlichkeitsverfahren des durch Entscheidung des Rates vom 15. Oktober 1968 geschaffenen Ständigen Veterinär-Ausschusses vorgesehen, gemäß dem etwaige von einem Mitgliedstaat getroffene Maßnahmen in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission abgeändert oder aufgehoben werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung betrifft die Durchfuhr in Transportmitteln von Rindern und Schweinen durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates nach einem anderen Mitgliedstaat, sowohl bei Herkunft der Tiere aus einem Mitgliedstaat als auch bei Herkunft aus einem Drittland.

Diese Verordnung betrifft nicht eine durch Um- oder Ausladung unterbrochene Durchfuhr. Die Ausladung zum Zwecke des Fütterns und Tränkens der Tiere ist gestattet unter der Bedingung, daß sie unter tierärztlicher Aufsicht und an vom Durchgangsland bezeichneten Orten durchgeführt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Durchfuhrland: Mitgliedstaat, durch den eine Durchfuhr nach Artikel 1 stattfindet;

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966

b) Versandland: Staat, von dem aus Rinder und Schweine durch ein Durchfuhrland in einen Mitgliedstaat befördert werden;

c) Bestimmungsland: Mitgliedstaat, in den Rinder und Schweine aus einem Versandland durch ein Durchfuhrland befördert werden;

d) Transportmittel: Lastkraftwagen, Eisenbahnwaggons, Schiffe oder Luftfahrzeuge, die zur Beförderung von Rindern und Schweinen verwendet werden;

e) Amtlicher Tierarzt: von der zuständigen Zentralbehörde des betreffenden Staates bezeichneter Tierarzt;

f) Gesundheitsbescheinigung:

aa) bei Rindern und Schweinen mit Herkunft aus einem Mitgliedstaat: die in diesem Zusammenhang in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, vorgesehen

bb) bei Rindern und Schweinen mit Herkunft aus einem Drittland:

die Gesundheitsbescheinigung, die nach einzelstaatlichen, aufgrund der Bestimmungen des Artikels 11 der vorerwähnten Richtlinie erlassenen Vorschriften vorgesehen ist.

Artikel 3

Rinder und Schweine sind in Transportmitteln, die gegebenenfalls auf Verlangen des amtlichen Tierarztes zu plombieren sind, in der kürzestmöglichen Zeit durch das Hoheitsgebiet des Durchfuhrlandes zu befördern.

Artikel 4

Unbeschadet des Artikels 9 darf das Durchfuhrland die Durchfuhr von Rindern und Schweinen nicht verbieten, wenn

a) die Tiere von der Gesundheitsbescheinigung nach Artikel 2 Buchstabe f begleitet sind;

b) die Tiere bei einer vom amtlichen Tierarzt des Durchfuhrlandes an der Grenze zwischen dem Versandland und dem Durchfuhrland fakultativ oder, wenn das Versandland ein Drittland ist, systematisch durchgeführten Untersuchung als klinisch frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind;

c) falls das Versandland ein Drittland ist, eine schriftliche Verpflichtung des Bestimmungslandes gegenüber dem Durchfuhrland vorliegt, die Annahme der Tiere nicht zu verweigern.

Artikel 5

Das Durchfuhrland kann die Schlachtung oder Tötung von Rindern und Schweinen einer Sendung anordnen, wenn bei einem Tier oder mehreren Tieren dieser Sendung während der Durchfuhr klinische Anzeichen einer ansteckenden Krankheit vom amtlichen Tierarzt festgestellt worden sind.

Artikel 6

Das Bestimmungsland kann, wenn das Versandland ein Mitgliedstaat ist, das Verbringen von Rindern und Schweinen in sein Hoheitsgebiet nur dann untersagen, wenn

a) bei der an seiner Grenzübergangsstelle vorgenommenen Untersuchung festgestellt wurde, daß Gründe für eine Zurückweisung nach Artikel 6 Absatz 3 der vorerwähnten Richtlinie vom 26. Juni 1964 vorliegen, und das Durchfuhrland die Genehmigung zur Rückbeförderung der Tiere durch sein Hoheitsgebiet erteilt;

b) es der zuständigen Behörde des Durchfuhrlandes rechtzeitig vorher mitgeteilt hat, daß es dem Versandland gegenüber Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie ergriffen hat.

Die Mitteilung nach Buchstabe b wird bezüglich einer bestimmten Sendung als rechtzeitig erfolgt betrachtet, wenn sie den zuständigen Behörden des Durchgangslandes vor der Ankunft dieser Sendung auf dem Hoheitsgebiet dieses Landes vorliegt.

Artikel 7

Entscheidungen der zuständigen Behörde des Durchfuhrlandes über eine Verweigerung der Durchfuhr von Rindern und Schweinen aufgrund der Tatsache, daß sie die in Artikel 4 vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllen sowie die nach Artikel 5 getroffenen Entscheidungen sind dem Absender oder seinem Bevollmächtigten mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

Artikel 8

Das Durchfuhrland kann vom Absender oder seinem Bevollmächtigten verlangen, daß ihm die Durchfuhr einer Sendung von Rindern und Schweinen durch sein Hoheitsgebiet im voraus bekanntgegeben wird unter Angabe der Kategorie, der Art und der Anzahl der Tiere sowie der Grenzstation und des vorgesehenen Zeitpunktes der Ankunft. Allerdings kann nicht verlangt werden, daß diese Mitteilung mehr als 48 Stunden vor Eintreffen der Sendung auf seinem Hoheitsgebiet erfolgt.

Artikel 9

(1) Das Durchfuhrland kann, falls durch die Durchfuhr von Rindern und Schweinen die Gefahr der Ausbreitung einer Tierkrankheit besteht, folgende Maßnahmen treffen:

a) bei Ausbruch einer Viehseuche in einem Versandland die Durchfuhr von Rindern oder Schweinen aus den verseuchten Teilen des Hoheitsgebietes dieses Landes vorübergehend verbieten oder beschränken;

b) im Falle einer epizootischen Ausbreitung oder des Auftretens einer neuen schweren ansteckenden Tierkrankheit die Durchfuhr der aus dem gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Landes kommenden Rinder oder Schweine vorübergehend verbieten oder beschränken.

(2) Die von einem Durchfuhrland nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen sowie die Aufhebung solcher Maßnahmen sind unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter genauer Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Gemäß dem Verfahren des Artikels 11 können die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 10

Bei der Durchfuhr von Rindern und Schweinen aus einem Mitgliedstaat durch das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die Grenzübergangsstellen zu benutzen, die nach Artikel 6 der vorerwähnten Richtlinie vom 26. Juni 1964 vorgesehen sind.

Artikel 11

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, im folgenden „Ausschuß" genannt, einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften.

Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf binnen zwei Tagen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(2)

a) Die Kommission erläßt die in Ansicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

Artikel 12

(1) Diese Verordnung wird ab 1. Oktober 1969 angewendet.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Verordnung erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1]) war die erste einer Reihe von Vorschriften für den Handelsverkehr mit lebenden Tieren, die es zur Aufgabe haben, alle veterinärrechtlichen Normen, die den Schutz der Tiere bezwecken, zu harmonisieren und allmählich sogar zu vereinheitlichen. Sie erstreckt sich aber nur auf den innergemeinschatfilchen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, d. h. auf Rinder und Schweine, die aus einem Mitgliedstaat als Versandland in einen Mitgliedstaat als Bestimmungsland verbracht werden.

Der beigefügte Entwurf einer Verordnung stellt eine weitere Stufe in der Aufstellung einheitlicher Bestimmungen dar, die an die Stelle der bisherigen voneinander abweichenden veterinärrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten treten sollen. Er zielt darauf ab, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei der Durchfuhr von Rindern und Schweinen zu harmonisieren und einheitliche viehseuchenrechtliche Voraussetzungen zu schaffen, damit der Viehbestand so weitgehend wie möglich geschützt und die Durchfuhr so wenig wie möglich behindert wird.

2. Rechtsgrundlage dieser Verordnung ist Artikel 43; die juristischen Einwände gegen alle bisher auf dem Gebiet der Harmonisierung des Veterinärrechts vorgelegten Entwürfe von Richtlinien betreffen gleichfalls diesen Entwurf.

3. Nicht nur das endgültige Verbringen von lebenden Tieren in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, sondern auch schon die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet bringt gewisse Gefahren der Verbreitung von Viehseuchen mit sich. Es ist daher erforderlich, daß von dem Durchfuhrland bestimmte Bedingungen gestellt werden, die die Tiere (und auch die Transportmittel) erfüllen müssen.

Sofern die Tiere die geforderten Bedingungen erfüllen und insbesondere bei einer Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt an der Grenze zwischen Versand- und Durchfuhrland frei von ansteckenden Krankheiten befunden werden, muß das Durchfuhrland verpflichtet sein, die Durchfuhr zuzulassen.

Es muß auch dafür sogren, daß die Tiere in der kürzestmöglichen Zeit durch sein Hoheitsgebiet befördert werden.

Um zu vermeiden, daß Tiere im Durchfuhrland bleiben, die dort nicht erwünscht sind und die nur für eine Durchfuhr bestimmt waren, vom Bestimmungsland aber nicht angenommen werden, muß — wenn das Versandland ein Drittland ist — das Bestimmungsland eine schriftliche Übernahmeerklärung abgeben. Diese ist jedoch nicht erforderlich für Tiere aus einem anderen Mitgliedstaat, die von der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind. Das Bestimmungsland (Mitgliedstaat) ist in diesem Falle zur Annahme der Tiere verpflichtet, es sei denn, daß es Gründe für eine Zurückweisung nach Artikel 6 Absatz 3 der vorerwähnten Richtlinie vom 26. Juni 1964 hat und das Durchfuhrland die Rückbeförderung zuläßt, oder wenn es rechtzeitig dem Durchfuhrland mitgeteilt hat, daß es gegenüber diesem Versandland viehseuchenrechtliche Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie getroffen hat.

Darüber hinaus muß dem Durchfuhrland aber auch das Recht gegeben werden, entsprechende Maßnahmen, einschließlich der Tötung der Tiere, zu ergreifen, wenn während der Durchfuhr bei den Tieren klinische Anzeichen einer ansteckenden Krankheit festgestellt werden.

Das Rechtsmittelverfahren bezüglich der von der zuständigen Behörde des Durchfuhrlandes getroffenen Maßnahmen wickelt sich weiterhin nach nationalem Recht ab, jedoch verpflichtet die Richtlinie die zuständige Behörde des Durchfuhrlandes in jedem Fall zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung in obengenannten Fällen an den Eigentümer unter genauer Begründung.

4. Um eine möglichst reibungslose Durchfuhr zu gewährleisten, ist vorzusehen, daß die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr vorgesehenen Grenzübergangsstellen benutzt werden und daß die Absender dem Durchgangsland rechtzeitig die zur Durchfuhr bestimmten Sendungen ankündigen.

5. Dem Durchfuhrland muß andererseits das Recht gegeben werden, bestimmte einschränkende Maßnahmen bezüglich einer Durchfuhr zu ergreifen, wenn in dem Versandland Viehseuchen auftreten und durch Tiere aus diesem Land oder aus bestimmten Gebieten dieses Landes die Viehseuche im Durchgangsland verbreitet werden könnte. Ihm wird hierbei jedoch eine Mitteilungspflicht gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission auferlegt.

Wegen der Bedeutung einer solchen Maßnahme für alle Mitgliedstaaten wird ein Verfahren vorgesehen, gemäß dem gegebenenfalls über die Maßnahmen auf gemeinschaftlicher Ebene entschieden werden soll.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964

6. Für diese Gemeinschaftsregelung ist die Form der Verordnung gewählt worden, die wohl die angemessenste Rechtsform darstellt.

7. Mit Rücksicht darauf, daß diese Richtlinie eine Ergänzung der bereits seit dem 30. Juni 1965 in Kraft befindlichen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen darstellt, ist es wünschenswert, daß diese Vorschriften für die Durchfuhr so schnell wie möglich in Kraft gesetzt werden.